

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. Juni 1869.

16.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 24. Juni 1869,

betreffend die Activirung des Landesschulrathes für die Grafschaft Görz und Gradisca.

Der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1869 constituirte Landesschulrath für die gefürsteten Grafschaften Görz-Gradisca wird am 1. Juli 1869 ins Leben treten, von welchem Zeitpuncte an die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schuloberaufseher an den Landesschulrath in Görz übergehen.

Moering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

17.

Kundmachung der k. k. k. Statthalterei vom 24. Juni 1869,
betreffend die Activirung des Landesschulrathes für Istrien.

Der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1869 constituirte Landes-
schulrath für Istrien wird am 1. August 1869 ins Leben treten, von welchem Zeitpuncte
an die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schuloberaufseher an den Landes-
schulrath in Parenzo übergehen.

Woering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

Jahrgang 1869

XXII. Band

Verordnungsblatt des k. k. Statthalterers in Parenzo

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Parenzo vom
24. Juni 1869

betreffend die Activirung des Landesschulrathes für die Provinz Istrien.
Der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1869 constituirte Landes-
schulrath für die Provinz Istrien tritt am 1. August 1869 ins Leben
treten, von welchem Zeitpuncte an die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der
Schuloberaufseher an den Landes- und Provinzschulrath in Parenzo übergehen.

Woering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant